

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 07.08.2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Waldverordnung vom 30. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Verweis in Klammer unter Sachüberschrift

(Art. 7 Abs. 1)

Art. 8a (neu) Gebiete mit zunehmender Waldfläche

(Art. 7 Abs. 2 Bst. a)

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete

(Art. 7 Abs. 2 Bst. b)

¹ Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.

Art. 9bis (neu) Verzicht auf Rodungsersatz

(Art. 7 Abs. 3 Bst. b)

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungsersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Art. 10

Aufgehoben

¹ SR 921.01

Art. 11 Abs. 1

¹ Auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:

- a. von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes;
- b. des nachträglichen Rodungersatzes bei Nutzungsänderungen nach Artikel 7 Absatz 4 WaG.

2. Abschnitt: Waldfeststellung

Art. 12 Sachüberschrift und Verweis in Klammer Waldfeststellungsverfügung
(Art. 10 Abs. 1)

Art. 12a (neu) Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b)

Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova